

Stadt Göttingen
Fachdienst Stadt-und Verkehrsplanung
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datum
-	bundgö-ak 470	05.08.14	02.09.14

98. Änderung des Flächennutzungsplans „MPI Fassberg“

Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Göttingen gem. § 63 Abs. 2 BNatSchG und § 38 Abs. 1 NAGBNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben und bitten um eine kurze Bestätigung des Einganges dieser Stellungnahme.

Der BUND Göttingen hat hinsichtlich dieses Vorhabens verschiedene Bedenken, welche im Folgenden beschrieben werden.

(1) Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“

Das „Leinetal“ wurde aufgrund seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit und wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung als Landschaftsschutzgebiet rechtsverbindlich festgesetzt. Charakteristisch für dieses Gebiet ist u.a. das unverbaute Tal der Leine mit flußbegleitenden Gehölzstreifen, Bächen, Feuchtflächen, Einzelbäumen und Baumgruppen, sowie talbegleitende Höhenzüge mit extensiv genutzten Flächen, Hecken, kleinräumigen Feuchtgebieten und zusammenhängenden Laubwäldern. Diese Strukturen sind als Lebensstätte für Arten der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zum Schutz der biologischen Leistungsfähigkeit in seiner derzeitigen Ausprägung zu erhalten. Dies gilt selbst verständlich auch für das geplante Entlassungsgebiet, welches nicht ohne Grund mit in das LSG „Leinetal“ aufgenommen wurden.

Darüber hinaus kommt der Fläche hinsichtlich ihrer Lage und ihrer Nutzung eine für den Landschaftsschutz und dem Landschaftsbild signifikante Bedeutung zu. Eine bauliche Nutzung dieser Bereiche würden hier den Struktur prägenden Charakter der unter Schutz stehenden Flächen schädigen. Das attraktive, historisch gewachsene Bild der derzeit noch durch landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet Nikolausberg ist in seinem Bestand auf unverminderten Landschaftsschutz angewiesen.

Der BUND Göttingen lehnt die Änderung, bzw. Entlassung einer Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes „Leinetal“ ab. Landschaftsschutzgebiete dürfen nicht weiter als bauliche Vorratsflächen dienen, ihr Schutz muss Vorrang vor wirtschaftlichen Einzelinteressen haben.

(2) Fragwürdiger Bedarf einer MPI-Erweiterung

Der Bedarf einer baulichen Erweiterung orientiert sich laut Begründung zur 98. Änderung des Flächennutzungsplans „MPI Fassberg“ an „Erfahrungen der Vorjahre“ (S. 2) nicht aber an einem nachweislichen Bedarf. Darüber hinaus wird wegen einer nicht auszuschließenden Neuansiedlungen anderer Forschungsbereiche der angebliche Flächenbedarf auf 3 ha ausgeweitet. Die Vorhaltung von Sonderbauflächen um mind. 100% über dem bisher noch unbegründeten Bedarf ist als unverhältnismäßig zu bezeichnen. Im Gegensatz zu den vom MPI bislang noch sehr vage vorgebrachten Erweiterungsplanungen ist die Bedeutung der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen zwischen den Gemeinden Nikolausberg und Göttingen alternativlos und lokal „an die Scholle“ gebunden.

In den vergangenen Jahren ist es in der Stadt Göttingen zu erheblichen Gebäude-Leerständen gekommen, welche nun vorrangig für eine Neu- bzw. Umnutzung zur Verfügung zu prüfen sind (Bsp.: ehemals EAM an der Kassler Landstraße, sowie Gothaer an der Geismar Landstraße). Neben den gesetzlichen Vorgaben des Bau-Gesetzbuches (§1a (2) BauGB – schonender Umgang mit Grund und Boden), fordert das Landes-Raumordnungsprogramm in seinen Zielen und Grundsätzen eine nachhaltige räumliche Entwicklung als Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen. Weiter sollen „die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, kostensparend und umweltverträglich befriedigt werden“ (ML 2012).

Die Kreisgruppe des BUND fordert daher die nachhaltige Nutzung von derzeit leerstehenden Gebäuden im Stadtgebiet und die Überprüfung dieser Leerstände hinsichtlich ihrer Eignung für die Erweiterung des MPI.

Fazit: Angesichts des zunehmenden Flächenverbrauchs und der stetigen Versiegelung wertvoller Bereiche für Natur und Landschaft lehnt der BUND Göttingen das Vorhaben in geplanter Form ab. Flächen, welche bereits rechtsverbindlich für den Schutz unserer Landschaft festgesetzt wurden, müssen auch weiter im Sinne ihres Schutzzweckes gesichert bleiben!

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen in Ihre Planungen mit einzubeziehen und uns über Ihr weiteres Vorgehen zu informieren. Dafür vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Ann-Kathrin Schmidt, M.Sc. Forstwissenschaften
Kreisgruppen-Koordinatorin des BUND Göttingen

Quellen / Hinweise:

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ML) (2012): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen.

STADT GÖTTINGEN (2000): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“